

**2 a. Verordnung zur Durchführung des § 28 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(Regelatzverordnung – RSV)**

Vom 3. Juni 2004
(BGBl. I S. 1067)
FNA 2170-1-23

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –¹⁾ (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1 Anwendungsbereich. Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung.

§ 2 Inhalt, Eckregelsatz. (1) ¹⁾ Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. ²⁾ Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vorphundertanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

1. Abteilung 01 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) zu einem Anteil von	96 vom Hundert,
2. Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) zu einem Anteil von	89 vom Hundert,
3. Abteilung 04 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe) zu einem Anteil von	8 vom Hundert,
4. Abteilung 05 (Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung) zu einem Anteil von	87 vom Hundert,
5. Abteilung 06 (Gesundheitspflege) zu einem Anteil von	64 vom Hundert,
6. Abteilung 07 (Verkehr) zu einem Anteil von	37 vom Hundert,

¹⁾ Nr. 2.

Regelatzverordnung

§§ 3–6 RSV 2 a

7. Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung) zu einem Anteil von	64 vom Hundert,
8. Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) zu einem Anteil von	42 vom Hundert,
9. Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) zu einem Anteil von	30 vom Hundert,
10. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) zu einem Anteil von	65 vom Hundert.

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

(4) Die Länder können bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

§ 3 Aufbau der Regelsätze. (1) ¹⁾ Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. ²⁾ Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100 vom Hundert des Eckregelsatzes. ³⁾ Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand gilt auch für Alleinstehende.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen
1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 vom Hundert
des Eckregelsatzes.

(3) Die Regelsätze sind bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 4 Fortschreibung. Der Eckregelsatz verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹⁾ erfolgt, um den Vorphundertanteil, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

§ 5 Festsetzung zum 1. Januar 2005. ¹⁾ Die Festsetzung der Regelsätze nach dieser Verordnung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2005. ²⁾ Grundlage sind die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. ¹⁾ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²⁾ Gleichzeitig tritt die Regelatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), außer Kraft.

¹⁾ Nr. 2.